

GEMEINDE NIEDERESCHACH
BEBAUUNGSPLAN
Sondergebiet „Hintere Riedwiesen II“



AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 BauGB UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 BauGB

Die vom 21.12.2017 bis einschl. 31.01.2018 durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben.

1. Eingegangene Stellungnahmen seitens der Behörden

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt:</p> <p>Es werden 4 ha landwirtschaftlich genutzte Wiesen für die Errichtung einer Solaranlage überplant. Es handelt sich nach der Flurbilanz zwar um Vorrangflur II Flächen, die Ertragsfähigkeit des Bodens liegt aber in der Kategorie der Grenzflächen.</p> <p>Die neue Solarfläche schließt direkt an die vorhandene Solaranlage an, die tatsächlich mit Schafen der Rasse Coburger Fuchse beweidet wird. Daher ist es auch nachvollziehbar, dass die neue Fläche ebenfalls mit Schafen beweidet wird. Die Schafherde wird von einem Nebenerwerbslandwirt betreut, der hierdurch die Futtergrundlage erweitern kann.</p> <p>In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird ein Ökopunkte-Plus von ca. 96.000 Punkten ausgewiesen. Dieser Zugewinn sollte bei künftigen Planungen anderenorts als Ausgleich angerechnet werden. Hierzu sollte er in der Ökobilanz der Gemeinde Niedereschach extra aufgeführt werden.</p> <p>Es stehen aus landwirtschaftlicher Sicht unter den oben genannten Vorgaben keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird abschließend im Umweltbericht in enger Verzahnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgearbeitet. Mögliche Ökopunkte-Überschüsse werden im Ökokonto verrechnet.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Der zu der Planung vorgelegte Umweltbericht enthält in den Abschnitten "Beschreibung der Wirkfaktoren", „Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes“ und „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ genaue und umfassende Darstellungen der verschiedenen relevanten Schutzgüter mit im Wesentlichen jeweils zutreffender Beurteilung der Eingriffserheblichkeit. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Auf folgende einzelne Anmerkungen wird hingewiesen:</p> <p>Kap. 6.3 / 7.3 Schutzgut Boden (Seite 16 und 20):</p> <p>Gemäß den ALK-/ALB-Daten zur Bodenbewertung wird die Bodenfunktion Puffer-/Filterwirkung mit mittel-hoch (2,5) bewertet. Der Gesamtwert als Mittelwert der drei Funktionen beträgt somit 1,5 bzw. damit 6 ÖP/m² (Seite 20).</p> <p>Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, sehr kleinflächigen Eingriffen durch Versiegelung verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen beeinflusst. Die Bodenfunktion "Standort für Kulturpflanzen", die mit gering bewertet ist, geht letztendlich jedoch vollständig verloren. Hierfür ist in Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz der Gesamtwert von 1,5 auf 1,17 abzuwerten (= - 0,33 x 4ÖP/m² = - 1,32 ÖP/m²). Setzt man für die SO-Baufläche 4,1 ha an, so ergibt sich ein Defizit von ca. 54.120 ÖP. Dieses Defizit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Weiteren so berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung des Defizites für die Reduktion der Bodenfunktionen wird in Bilanzierung im Umweltbericht so vorgenommen. Die Möglichkeit der Verrechnung des Überschusses aus dem Schutzgut Arten/Biotope mit dem o.g. Defizit wird so umgesetzt.</p>

<p>kann schutzgutübergreifend mit dem Überschuss aus dem Schutzgut Arten/Biotop verrechnet werden.</p> <p>Kap. 8.3 Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Arten/Biotop (S. 25):</p> <p>Hier soll auf den Grünordnungsplan (entsprechend dem zeichnerischen Plan) und das Pflanzgebot PFG 1 im Bebauungsplan hingewiesen werden. Das Konzept soll hier kurz beschrieben und dann im Bebauungsplan als solches festgesetzt werden.</p> <p>Kap. 8.3 Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Landschaftsbild (S. 26):</p> <p>Die hier erwähnte "vorgesehene Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft und dem Asphaltweg" sowie Eingrünung der Zäune findet sich im Bebauungsplan und Grünordnungs-konzept nicht wieder. Ggf. soll der Text hier angepasst werden. U. E. sollte entlang des Zaunes jedoch zumindest ein Saumstreifen mit Hochstauden und einzelnen Sträuchern und Strauchgruppen stehen gelassen bzw. entwickelt werden.</p> <p>Kap. 8.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Bilanz):</p> <p>Die Bilanzierung soll hinsichtlich der Bewertung Schutzgut Boden angepasst werden. In der Bilanzierung ist die Fläche für das Pflanzgebot noch nicht enthalten. Der verbleibende Überschuss – zurzeit von ca. 40.000 ÖP – kann dem verbleibenden Eingriff in das Landschaftsbild verbal-argumentativ zugeordnet werden.</p> <p>Insgesamt kann hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung u. E. festgehalten werden, dass durch die Planung einerseits deutlich wahrnehmbar in die Landschaft und in den Naturhaushalt eingegriffen wird, andererseits aufgrund der Standortgegebenheiten (Vorbelastungen) und den teils positiven Nebenwirkungen (Nutzungsintensivierung) der Eingriff letztendlich unerheblich bleiben kann, sodass keine</p>	<p>Die Konzeption für das Pflanzgebot auf der privaten Grünfläche ist mittlerweile im UB beschrieben und mittlerweile so in die textlichen Festsetzungen übernommen worden. Auf eine Nummerierung des PFG's wird im ff. aufgrund der differenzierten Maßnahmenstruktur verzichtet.</p> <p>Eine komplett umlaufende Eingrünung ist nicht vorgesehen. Der Ausgleich wird darüber hinaus vollständig anderweitig erbracht.</p> <p>Die Verrechnung der Ökopunkte wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung so umgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>planexternen Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grünfläche extensiv beweidet wird.</p> <p>C) Pflanzliste (folgt):</p> <p>Bei Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölzarten möglichst autochthoner Herkunft zu verwenden. Hierzu wird auf die angekündigte Pflanzliste C) verwiesen.</p> <p>Ergänzende Empfehlungen und Anregungen:</p> <p>U. E. sollte zur Beweidung der Hinweis ergänzt werden, dass die Fläche im Wechsel mit der angrenzenden Solarfläche beweidet werden soll, wobei zwischen zwei Weidegängen einer Fläche eine Ruhezeit von ca. 8 Wochen liegen sollte. Ggf. könnten die Flächen auch durch einen mobilen Zaun unterteilt werden.</p> <p>Es wird seitens der unteren Naturschutzbehörde angeregt zu prüfen, ob die Anlage einer zumindest zeitweise wasserführenden Mulde am Zusammenfluss der drei Gräben (nordöstlich der geplanten Trafostation) möglich und sinnvoll wäre (Laichgewässer Amphibien, Viehtränke).</p>	<p>Die Pflanzliste ist mittlerweile im Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen ergänzt worden.</p> <p>Wird so in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Da generell am Abflußverhalten keine Änderungen vorgenommen werden, wird auf die Anlage einer Mulde verzichtet.</p>
--	---

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz:</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>Wird so vorgenommen.</p>

<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Sondergebiet Solarpark – Hintere Riedwiesen II“ nehmen wir wie folgt Stellung. Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><u>Abwasser</u> Schmutzwasser Gemäß Bebauungsplanentwurf entsteht kein Abwasser im Sinne von Schmutzwasser. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Schmutzwasser anfallen, so ist ein Anschluss an die Ortskanalisation herzustellen. Hierzu wäre dem Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, eine entsprechende Planung vorzulegen.</p> <p>Niederschlagswasser Laut den planungsrechtlichen Festsetzungen soll das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebietes flächig über die Erdkrume versickern werden. Gegen dieses Vorgehen haben wir keine Einwände, bitten jedoch darum statt des Worts „Erdkrume“, die Bezeichnung „bewachsener Boden“ zu verwenden (siehe § 2 der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“).</p> <p><u>Dacheindeckungen</u> Wir bitten darum in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 1.2 auch Gründächer als Dacheindeckung zuzulassen.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird, wenn in der Zukunft die Notwendigkeit besteht, so umgesetzt.</p> <p>Der Begriff „Erdkrume“ wird durch die Bezeichnung „bewachsener Boden“ in den textlichen Festsetzungen ersetzt.</p> <p>Wird so umgesetzt.</p> <p>An der grundsätzlichen Entwässerungssituation werden keine Veränderungen vorgenommen, so daß keine Einleitungen in die Ortskanalisation von Niederschlags- bzw. Grundwasser vorgesehen sind. Veränderungen zum gegenwärtigen Abflußverhalten sind nicht erkennbar, so daß keine Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
--	--

<p>für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche</p>	<p>Veränderungen zum gegenwärtigen Abflußverhalten sind nicht erkennbar, so daß keine Maßnahmen hinsichtlich Starkregen/Sturzfluten im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
--	--

<p>Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>In der Begründung der Festsetzungen wird unter Nr. 4.2.3 auf § 1 des Bodenschutzgesetzes verwiesen. Um eine Verwechslung mit dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu vermeiden, empfehlen wir hier die Bezeichnung Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Für Flurstück Nr. 210 liegen uns gemäß Bewertung nach ALK/ALB geringfügig abweichende Werte vor. Demnach ist die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit mittel-hoch (2,5) statt mittel (2) bewertet. Dadurch ergibt sich für den Ausgangszustand eine Gesamtbewertung von 1,5 statt 1,3. Aufgrund der geringen Fläche beträgt der Kompensationsbedarf für die Neuversiegelung somit 216 statt 187 Ökopunkte.</p> <p>Wir schließen uns jedoch der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an und sehen die Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ aufgrund der Inanspruchnahme durch den Solarpark auf 0 reduziert. Das daraus resultierende Defizit im Schutzgut Boden beträgt ca. 54.000 Ökopunkte und kann planintern</p>	<p>Wird so umgesetzt.</p> <p>Wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung so vorgenommen.</p> <p>Der Ökopunkte-Überschuß wird wie beschreiben planintern verrechnet.</p>
---	---

<p>schutzgutübergreifend mit dem Überschuss aus dem Schutzgut Arten/Biotope ausgeglichen werden.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Im Bereich des nordöstlichen Rands des Plangebiets streicht die so genannte Bleiglanzbank an der Oberfläche aus, d. h. oberflächennah sind Gesteinsarten vorhanden, bei denen geogene Belastungen mit Blei und anderen Schwermetallen möglich sind. Sollte trotz der Vorgabe Bodenaushub innerhalb des Plangebiets wiederzuverwenden zu entsorgender Bodenaushub anfallen, kann eine freie Verwertung des anfallenden Aushubmaterials nicht ungeprüft erfolgen, da die entsprechenden Zuordnungswerte überschritten sein könnten. Eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch ist nicht zu erwarten.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Auf Gebäudedrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bodenaushub fällt unter normalen Umständen nicht an. Sollte wider Erwarten die Notwendigkeit bestehen, dann ist das Material vor einer Verwertung zu prüfen und die Entsorgung gutachterlich zu begleiten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in den weiteren Verfahren so umgesetzt.</p>
---	---

<p>Grundwassers zu besorgen ist. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht betroffen. Die Neuabgrenzung des bestehenden Wasserschutzgebiets (WSG) Kohlbrunnen ist jedoch derzeit in Bearbeitung. Möglicherweise wird sich das Gebiet des Bebauungsplans zukünftig ganz oder teilweise in der weiteren Schutzzone (Zone III) des WSG Kohlbrunnen befinden.</p> <p>In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Hierzu zählt beispielsweise, dass bei Verwendung von ölhaltigen Transformatoren das gesamte Öl im Schadensfall sicher in einer Auffangwanne zurückgehalten wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Weiterführende Problematiken hinsichtlich eines künftigen Wasserschutzgebietes sind aufgrund der Planung nicht erkennbar.</p> <p>Wird in den weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p>
--	---

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt:</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt:</p> <p>Die Belange des Straßenverkehrsrechts bzw. der Verkehrssicherheit sind anlässlich der geplanten Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt:</p> <p>Seitens der <u>unteren Baurechtsbehörde</u> werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ENRW Energieversorgung Rottweil:</p> <p>Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH&Co.KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so umgesetzt.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Region Südwest:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der im Schreiben der DB Energie GmbH vom 12.01.2018 – Zeichen I.ET-S-SW 3 RS- und dem zugehörigen Merkblatt genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>DB Energie GmbH:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 35 m (je 17,5 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16.7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.</p> <p>Eine Überprüfung des von Ihnen geplanten Solarparks anhand der von Ihnen, mit Schreiben vom 22.12.2017, eingereichten Planunterlagen in Bezug auf die o.g. Bahnstromleitung ergab, dass alle Bauwerke, nach dem Plan 11627 B-Plan pdf., außerhalb unseres Schutzstreifens liegen. Deshalb gibt es keine Auflagen für die geplante Solaranlage bei einer Bauhöhe von 3 m und das Trafogebäude in der Größe einer Fertigbau-Garage.</p> <p>Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>Im Geltungsbereich Ihrer Bauanfrage, im Schutzstreifen unserer Bahnstromleitung in einer Breite von 35 m (je 17,5 m beiderseits der Trassenachse), zwischen unseren Masten 7919 und 7920 dürfen Personen und Gerätschaften (Bagger, Kran, LKW, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste usw.) eine NN Höhe von 702 m nicht überschreiten.</p> <p>Falls es doch zu Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens kommen sollte, übernehmen Sie bitte folgende Punkte in Ihre Bauanfrage.</p>	<p>Das Leitungsrecht ist im zeichnerischen Teil so dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wird so in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wird in den weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben. 2. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 3. Das Bauwerk muss mit allen seinen An- und Aufbauten der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer nach der DIN 4102 Teil 7 entsprechen. 4. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 5. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 6. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 7. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 8. Sofern die über das Planungsgebiet führende 110-kV-Bahnstromleitung nicht den Anforderungen nach DIN VDE0210 hinsichtlich erhöhter Sicherheit entspricht, wie es z.B. bei Leitungsführung über Gebäuden und Straßen 	<p>Die folgenden Punkte 1. bis 8. werden so in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
--	---

<p>gefordert wird (Doppel-Isolatorketten), sind entsprechend dem Veranlasser Prinzip die Kosten für die Anpassung vom Planungsträger zu übernehmen.</p> <p>9. Im Übrigen verweisen auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26.BImSchV – vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- u. Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>10. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.</p> <p>11. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>12. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p>	<p>Die Punkte 9. bis 12. werden in die Begründung „Nutzungskonflikte“ mit aufgenommen.</p>
--	--

<p>13. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>14. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.</p> <p>Die endgültigen Bauausführungspläne sind uns rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p>
---	--

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal:</p> <p>bei dem Solarpark „Hintere Riedwiesen II“ handelt es sich um ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen. Laut den überlassenen Unterlagen sind keine Entwässerungseinrichtungen vorgesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es befinden sich keine Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe des Baugebietes. In der Gesamtkonzeption Regenwasserbehandlung des IB Ernst + Co. ist diese Bebauungsfläche nicht enthalten und auch nicht relevant, solange keine Entwässerung des Grundstücks vorgesehen ist. Hinsichtlich der Verbandsanlagen bestehen keine Bedenken gegen das Baugebiet. Die Grenzen des Bebauungsplanes liegen innerhalb der Verbandsgrenzen.</p>	
---	--

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Deißlingen:</p> <p>vielen Dank für die Unterrichtung und Ihr o.g. Schreiben sowie die mitgelieferten Unterlagen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung <u>nicht</u> betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Königfeld:</p> <p>besten Dank für die Benachrichtigung der Gemeinde Königfeld über das geplante Vorhaben im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Aufgabenbereich der Gemeinde Königfeld ist durch das geplante Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>